

Der Büchsenmacher

Unabhängige Zeitschrift für Büchsenmacher, Waffen- und Sportartikelhändler
Verlag Carl Kohler, Ludwigshafen am Rhein

63. Jahrgang

Januar 1967

Nummer 1

Offener Brief

der Aktionsgemeinschaft Waffenrecht an den Deutschen Jagdschutzverband

Der DJV und die Neuordnung des Waffenrechts

Die seitens des DJV in jüngster Zeit augenfällig eifrig betriebenen Publikationen zur künftigen Waffengesetzgebung sind, zumal sie nur die einseitige Meinung einer relativ kleinen Interessentengruppe wiedergeben, geeignet, in der breiten Öffentlichkeit Vorstellungen zu erwecken, die zu fatal falschen Schlußfolgerungen führen könnten.

Mit einer nur zu durchsichtig aber auch auf eine Beeinflussung der zuständigen Behörden hinzielenden Taktik begibt sich der DJV einmal mehr in Widerspruch zu seiner knapp einen Monat zuvor in den Jagdzeitschriften erschienenen Veröffentlichung, wo es u. a., man erlaube uns, wörtlich zu zitieren, heißt: „... jede Stellungnahme trägt den Makel der Rede aus dem Fenster... Sie verwirrt die Beteiligten und klärt nichts.“

Nach Ansicht der Aktionsgemeinschaft Waffenrecht, die sich immer wieder bemüht hat, in sachlichen Gesprächen eine gemeinsame Basis zu finden, damit die Interessen aller von einem neuen Waffenrecht Betroffenen hätten vertreten werden können, ist es nun an der Zeit, mit der bislang geübten Zurückhaltung Schluß zu machen und den offenbar gezielten Publikationen des DJV mit diesem „Offenen Brief“ entgegentreten.

Wir wollen nun endlich einmal Klarheit darüber geschaffen haben, daß ungeachtet des jedem zustehenden Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht unbedingt **der** recht haben muß, der seine Forderungen immer und bei jeder Gelegenheit verkündet, sondern daß es letzten Endes ein Anliegen aller anständigen Bürger ist, durch ein kommendes neues Gesetz nicht von vornherein in Klassen eingeteilt und somit diskriminiert zu werden!

Wir fragen daher:

Wer legitimiert den DJV?

Unterstellen wir, daß die ca. 200 000 Mitglieder dieses Verbandes einhellig hinter dessen Forderungen stünden, dann wäre, — das muß eindeutig festgestellt werden! —, dies schon allein gegenüber rd. 600 000 Mitgliedern des Deutschen Schützenbundes und weiteren 100 000 Angehörigen der historischen Schützenbru-

derschaften eine deutliche Minorität. Diese Minderheit aber nimmt für sich in Anspruch, der gewissermaßen einzig legitimierte „Waffenträger der Nation“ zu sein, sie beansprucht für sich allein das Recht auf uneingeschränkten Erwerb und das Führen von Lang- und Kurz Waffen. Nicht genug, nur der Inhaber eines Jagdscheines, **und nur er**, hat nach den Vorstellungen des DJV Zuverlässigkeit und Bedürfnis für den Waffenerwerb „hinreichend nachgewiesen“.

Das heißt also: 700 000 Schützen und Millionen nicht „organisierter“, anständiger Bürger, die am Schießsport ihre Freude haben, die also nicht etwa, um aus einem Artikel „Für Jungjäger“ (Deutsches Waffen-Journal — 11/66) zu zitieren, das Wild jagen „aus uraltem Beutetrieb, Relikt animalischer Zeiten“, sondern die schon bei einer guten Zehn auf der Kartonscheibe „ein gewisses Hochgefühl“ empfinden, — diese Nicht-Jagdschein-Inhaber sind zunächst einmal, — immer nach den Vorstellungen des DJV —, suspekt! Sie sollen folglich selbst zum Erwerb eines harmlosen Luftgewehres oder einer relativ ungefährlichen Gaswaffe erst einmal den sprichwörtlich langen Dienstweg, sprich Gang zur Behörde absolvieren, um nachzuweisen, daß sie, — wenn auch ihr ganzes Leben bisher unbescholten —, die Zuverlässigkeit besitzen, daß darüber hinaus aber auch ein Bedürfnis vorliegt, sich am (unblutigen) Schießen zu erfreuen und zu entspannen. Welch untergeordneter Verwaltungsbeamter würde es aber bei dem latenten Verdacht der Kriminalität, die der DJV permanent in den Vordergrund rückt (wohl verstanden, nur bei Nichtjägern), auf sich nehmen, dann noch ein solches in sein Ermessen gestelltes Zeugnis auszufertigen?!

So und nur so wären die Konsequenzen, wenn die von Präsidium und Geschäftsführung des DJV verkündeten Postulate in einem neuen Waffengesetz ihren Niederschlag fänden.

Es steht für uns außer Zweifel, daß solche Forderungen selbst in Jägerkreisen nur ein ungläubiges Kopfschütteln hervorrufen können. Oder sollte man dort vergessen haben, daß auch die Jäger den ersten Umgang mit der Waffe und ihre ersten Schießversuche zumeist mit Luftgewehren gelernt und betrieben haben?

Scheiben für das Schießen mit Pfeil und Bogen



in vorschriftsmäßiger Ausführung
blendungsfrei · reißfestes Spezialscheibenpapier für den Pfeilbeschuß

CARL EDELMANN GMBH · SCHEIBENFABRIK
HEIDENHEIM AN DER BRENZ

Die Lieferung unserer Scheiben erfolgt über den Fachhandel

Wir fragen, hartnäckig, wie wir nun einmal sein müssen, weiter:

Wie steht es mit den Gründen, die der DJV vorgibt?

Es steht da geschrieben (siehe u. a. „Wild und Hund“ Nr. 14 vom 9. 10. 1966): „Alle diese Wünsche des DJV entspringen dem dringenden Bedürfnis, Wilddiebereien zu erschweren“. Es heißt da aber auch weiterhin: „... wer durchaus wildern will, wird es immer können...“

Nun muß schon einmal zu fragen erlaubt sein:

Wann wurden je eine Betäubungs-, Gas-, Schreckschußwaffe, ein 4-mm-Flobert oder ein Luftgewehr benutzt, um einen Bock zur Strecke zu bringen?

Warum also fordert, jawohl **fordert**, der DJV für diese Waffen, zu welchen man auch noch Scheibenbüchsen und etliche andere Typen von Waffen, die allein für das sportliche (man lese: unblutige) Schießen geeignet und brauchbar sind, zählt, die strengste gesetzliche Reglementierung, die überhaupt denkbar ist?

Weshalb also maßt sich der DJV an, in Belange hineinzureden, die ihn nicht, aber auch gar nicht tangieren?

Sollte dazu gar der am 13. 10. 1966 in der „Welt am Sonntag“ erschienene Artikel mit den darin enthaltenen Angaben und Schlußfolgerungen des Geschäftsführers des DJV eine Erklärung sein? Erinnern wir uns: Es heißt da dem Sinne nach, die Wilddiebereien nähmen neuerdings erschreckend zu, — es werden auch schön Zahlen genannt —, und, — man bedenke —, es spiele sich zumeist so ab, daß ansonsten ganz honorige Bürger (nicht etwa im Kleingarten auf Karnickel), nein, daß nicht zuletzt solche mit großen Wagen sich flott 50 km ins Revier begeben, um am Wild ihre Waffen (natürlich dann doch nur KK-Büchsen, Luftgewehre usw.?) „auszuprobieren“. Und diese Leute lassen sich (sie haben schnelle Wagen) kaum einmal fassen oder ermitteln. (Man bedenke, die Jäger sind das einfache Fußvolk).

Kehren wir aber zum Ernst der Sache, zu den tatsächlichen und verwerflichen Delikten, der Wilderei, die damit angeprangert werden sollte, zurück! Es wird, — und wir zitieren einmal mehr den DJV —, in der Hoffnung, „daß die Zahl der Gelegenheitswilddiebe erheblich zurückgehen wird“, nun nicht etwa, wie es logischerweise sein müßte, zunächst analog zu ähnlichen mit Kraftfahrzeugen begangenen Vergehen vielleicht die Kontrolle verdächtiger Autos in oder in unmittelbarer Nähe von Revieren gefordert, es wird schon gar nicht auch nur mit einem Hauch angedeutet, wie hoch eventuell der Prozentsatz des von Jagdscheininhabern angeschossenen und danach verluderten Wildes sein könnte (wir wissen, das gibt es ja gar nicht!), — oh nein! Da kann, wie sich liest, eben nur die generelle Einführung der Erwerbsscheinpflicht, ausgenommen natürlich für Jagdscheininhaber, Abhilfe schaffen, — wenn auch, „... wer durchaus wildern will...“ (siehe oben!).

Wir fragen zum Dritten:

Wie steht das Verhältnis der durch den heutigen Verkehr angerichteten Wildverluste zur Wilderei?

Wir wissen es aus gelegentlich veröffentlichten Angaben und Schätzungen, wir wissen, — und es ist eine erschreckende Tatsache —, es fallen in jedem Jahr Hunderttausende Stück Wild dem Straßenverkehr zum Opfer. Wir haben aber bis heute seitens des DJV auch nicht ein einziges Mal vernommen, daß er daher Einschränkungen des Verkehrs in besonders gefährdeten Gebieten verlangt hätte. Es wird auch kein vernünftiger Mensch derartige Vorstellungen erwarten. Niemand würde dem DJV zumuten, sich damit der Lächerlichkeit preiszugeben.

Derselbe DJV glaubt aber, berufen zu sein, wegen summarisch im Vergleich einfach verschwindender Schäden Millionen, wir wiederholen, Millionen unbescholtener Bürger das Recht auf freien Erwerb einer Waffe, und sei es auch nur ein Luftgewehr oder eine Gaspistole, absprechen zu müssen und zu dürfen!

Er hat auch keine Hemmungen, in Tausenden von Fällen bei Jägerprüfungen Pate zu stehen, die nur abgelegt werden, weil

es heute „zum guten Ton“ gehört oder weil es in der Tat für manchen leichter ist, einen Jagdschein zu bekommen und damit automatisch zum Erwerb beispielsweise einer Faustfeuerwaffe berechtigt zu sein, ohne ein echtes Bedürfnis nachweisen zu müssen, das dem Nichtjäger oder -jagdscheininhaber nur in Ausnahmefällen zugesprochen und anerkannt zu werden pflegt.

Wir fragen daher ein letztes Mal:

Ist der DJV in der Tat so wirklichkeitsfremd, sich vor solchen Fakten zu verschließen?

Stünde es ihm nicht besser an, zusammen mit Industrie, Handel, Schützen und allen anständigen Bürgern ein einem freien Staat würdiges Waffenrecht anzustreben, das mit aller Schärfe auf den wirklichen Täter, nicht aber prophylaktisch und generell auf Waffen Anwendung findet?

Will der DJV wirklich nicht wissen, daß von Tausenden legal verkaufter Waffen nur selten einmal eine zur sogenannten Tatwaffe wird, mit der Delikte oder Verbrechen begangen werden, während Kriminelle immer Wege finden, sich beliebig außerhalb jeder Kontrolle zu versorgen?

Und noch eines: Wie sollen — in echtem Sinne waidgerechte — Jungjäger zu ihm stoßen, wenn man durch ein im übrigen von vornherein wirklichkeitsfremdes Gesetz der Jugend alles, was einer Waffe auch nur ähnelt, vorenthalten und verbieten will?

Wir appellieren daher einmal mehr an Einsicht und Vernunft des Deutschen Jagdschutzverbandes und der von ihm vertretenen Jägerschaft, sich aller Konsequenzen bewußt zu sein, welche sich **auch für sie** bei einem Verharren auf dem derzeitigen Standpunkt ergeben könnten.

Es geht heute nicht mehr um Privilegien, wer auch immer sie für sich fordern sollte, es geht allein um ein gerechtes Gesetz, das niemanden benachteiligt und diskriminiert, sondern dem freien Bürger sein freies Recht gibt!

AKTIONSGEMEINSCHAFT WAFFENRECHT

Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und -munition
Arbeitskreis der Importeure von Waffen und Munition
Fachverband Deutscher Eisenwaren- und Hausrathändler e. V.
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fachgroßhändler in Waffen und Munition für Jagd und Sport
Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V.
Deutscher Schützenbund e. V.

*

Äußerung des DJV zu dem offenen Brief der „Aktionsgemeinschaft Waffenrecht“:

1. Die „Aktionsgemeinschaft Waffenrecht“ besteht — außer dem Deutschen Schützenbund — aus Waffenherstellern und Waffenhändlern. Diese sind offenbar in einigen Punkten anderer Meinung als der DJV. Das ist ihr gutes Recht.

Im übrigen ist die Art, wie man von einem Recht Gebrauch macht, eine Frage des Stils und des guten Geschmacks.

2. Es handelt sich darum, ob gewisse Waffenarten — tödlich wirkende Lang- oder Kurzwaffen — im Gegensatz zur bisherigen Regelung erwerbsscheinpflichtig sein sollen. Der DJV bejaht diese Frage und hat die Gründe dafür öffentlich dargetan. Er ist der Auffassung, daß das Bedürfnis und die Zuverlässigkeit geprüft werden sollten. Die Jägerschaft unterwirft ihre Mitglieder an Hand gesetzlicher Bestimmungen und unter staatlicher Aufsicht einer scharfen Prüfung im Umgang mit der Waffe. Das Bedürfnis leitet sie aus ihrem Gesetzesauftrag her. Sie ist der Meinung, daß jeder, der ein Bedürfnis nachweist und die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt, das Recht auf den Erwerb und im erforderlichen Umfang auf das Führen von Waffen hat, also auch der Nichtjäger.

3. Die Frage nach der Legitimation der „Aktionsgemeinschaft“ wirft der DJV nicht auf. Sieht man vom Deutschen Schützenbund ab, so sind die Mitgliedsfirmen allein durch ihre merkan-

tile Zielsetzung legitimiert. Daß merkantile Ziele – hier der Verkauf einer möglichst großen Zahl von Waffen aller Art – nicht immer mit den öffentlichen Interessen übereinstimmen, ist eine offenkundige Tatsache.

4. Der DJV läßt sich von der „Aktionsgemeinschaft“ weder den Ton noch den Inhalt seiner Verlautbarungen vorschreiben. Er bleibt bei seiner sachlichen Darstellung.

DEUTSCHER JAGDSCHUTZVERBAND e. V.
– Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände –

*

Stellungnahme der „Aktionsgemeinschaft Waffenrecht“ zur Äußerung des DJV zu ihrem offenen Brief:

Was wollte die Aktionsgemeinschaft mit ihrem offenen Brief erreichen?

Er sollte die deutsche Öffentlichkeit und damit auch die Jägerschaft über unsere Auffassung zur Ansicht des DJV in Fragen der Neuregelungen des Waffenrechts unterrichten.

In wiederholten Veröffentlichungen in Jagd- und Tagespresse forderte der DJV die generelle Waffenerwerbsscheinplicht, selbst für Schreckschußwaffen, Luftgewehre und Zimmerstutzen.

Seit Jahren machen wir den DJV auf die möglichen Konsequenzen aufmerksam, die letzten Endes auch die deutsche Jägerschaft treffen müssen. Wir haben den DJV wiederholt ebenso wie den Deutschen Schützenbund gebeten, sich unserer Aktionsgemeinschaft anzuschließen, um überspitzten Vorstellungen zum Waffenrecht gemeinsam entgegenzuwirken.

Der Deutsche Schützenbund, einer der größten Sportverbände in Deutschland, hat die Konsequenzen klar erkannt.

Merkantile Interessen schließen also objektive Betrachtungen nicht aus.

Wir erwarten von einer demokratischen Gesetzgebung ein Höchstmaß an Freizügigkeit, nicht zuletzt auch auf dem Gebiet des Waffenrechts.

Wir wissen, daß ein Großteil der Jägerschaft mit uns übereinstimmt; Das beweisen Leserbriefe und andere Meinungsäußerungen zu den Verlautbarungen des DJV in dieser Sache.

Nochmals: Waffenerwerb und Waffenführen durch Angehörige der Bundeswehr oder der Stationierungstreitkräfte

Mein im „Büchsenmacher“ 1966 Heft 11 S. 234/35 abgedruckter Beitrag zum o. a. Thema hat z. T. in Kreisen des Waffenhandels Widerspruch gefunden, der mich veranlaßt, nocheinmal kurz auf das eigentliche Thema und die Erwid(er)ung(en) einzugehen.

§ 20 Waffengesetz (WG) über die Befugnis des Dienstvorgesetzten zum Ausstellen von Ersatzbescheinigungen, die an die Stelle des Waffenerwerbsscheines oder des Waffenscheines treten, ist keine Neuregelung des nat. soz. Waffengesetzes von 1938. Die Vorschrift hat ihr Vorbild in dem fast wörtlich damit übereinstimmenden § 19 Abs. 2 des Schußwaffengesetzes von 1928, des seinerzeit ersten reichseinheitlichen Waffengesetzes. Für die in den §§ 18 und 19 WG enthaltenen persönlichen Privilegierungsbestimmungen für bestimmte Personengruppen (Soldaten, Polizei-, Strafvollzugs- Zoll- und Forstbeamte) war wieder § 19 Abs. 1 SchußWG Vorbildlich. Die nat. soz. Reichsregierung hat in den entsprechenden §§ 18 und 19 des WG 1938 lediglich den Kreis der privilegierten Personen weiter gezogen, indem sie nicht nur die Strafvollzugsbediensteten, sondern auch die Bediensteten des Unternehmens „Reichsautobahnen“, die Bahn- und Postschutzangehörigen, die Führer der Technischen Nothilfe und besonders

JUNG - Schießanlagen

für alle Waffenarten und Entfernungen sind Welt-Spitzenerzeugnisse und stehen heute in allen Kulturstaaten.

Ihr Erfolg beruht auf ihrer hohen Wirtschaftlichkeit und nachstellfreien Präzision.



Sie arbeiten:

- mit verschleißfreier Synchronsteuerung
- mit verschleißfreier Strombremse
- ohne störanfällige Mechanik
- daher mit geringsten Unterhaltungskosten

Kollegen erhalten hohe Vermittlungsprovision und Kundenschutz. Interessanten Prospekt Nr. 42 mit Neuentwicklungen, die besonders für den Büchsenmacher interessant sind durch den Hersteller

WAFFEN **JUNG** SEIT 1654

7 Stuttgart-S, Sophienstraße 26 – Telefon 29 21 21

Das legale Waffengewerbe und der Deutsche Schützenbund verurteilen wie alle ordentlichen Staatsbürger jeden Waffenmißbrauch, also auch die Wilderei. Wir fordern vielmehr die Anwendung des bestehenden Strafrechts in voller Schärfe.

Wir bejahen das Sicherheitsbedürfnis des Staatsbürgers, wissen aber auch, daß jede einschränkende Reglementierung im Waffenrecht bei Bekämpfung der Kriminalität unwirksam bleiben muß. Dies gilt nicht zuletzt für Wildererdelikte.

Die Verantwortlichen des DJV wären gut beraten, wenn sie sich diesen Tatsachen nicht mehr länger verschließen würden. Im Januar 1967.

AKTIONSGEMEINSCHAFT WAFFENRECHT

die politischen Leiter der NSDAP vom Ortsgruppenleiter aufwärts, ferner die Führer und Funktionäre der Parteigliederungen und Angehörigen der SS-Verfügungstruppe aus durchaus politischen Gründen in die Regelung der §§ 18, 19 WG einbezog.

Nach dem Zusammenbruch von 1945 war das WG von 1938 zunächst nicht mehr anzuwenden und durch das Besatzungsrecht überlagert. Es erhielt seine Gültigkeit erst wieder nach der Wiedererlangung der Souveränität durch die Bundesrepublik, jedoch, worauf zu achten ist, infolge der Ländergesetzgebungszuständigkeit hinsichtlich der hier allein interessierenden Waffenerwerbs- und Waffenführungsbestimmungen nicht als Bundesrecht, sondern als Landesrecht. Die hierfür zuständigen Länder hatten und haben also im einzelnen zu bestimmen, welcher Personenkreis im Rahmen der §§ 18, 19 WG jetzt privilegiert ist und inwieweit die betreffenden Vorschriften durch die andersartige Gestaltung der politischen Verhältnisse nach 1945 etwa gegenstandslos geworden sind. Die Bundesländer haben die entsprechenden Bestimmungen in z. T. von einander abweichenden Verwaltungsvorschriften getroffen, die im Anhang B meines Kommentares zum Waffengesetz abgedruckt sind. Hieraus ergibt sich,